

ZH_KASSATIONSGERICHT AC100022 vom 11. November 2011

Zh Kassationsgericht, 2011-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC100022

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC100022 du 11 novembre 2011

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC100022 del 11 novembre 2011

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer hat den Beschluss des Obergerichts vom 17. September 2010 gemäss Anzeige des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2010 auch beim Bundesgericht angefochten; gleichzeitig focht er damit auch den Beschluss des Kassationsgerichts vom 5. August 2008 an. Mit Schreiben vom 2. November 2010 (KG act. 8) gelangte das Kassationsgericht an das Bundesgericht mit der Anfrage, ob in dieser Konstellation zunächst das Bundesgericht über die bei ihm anhängige Beschwerde entscheiden wolle. Mit Schreiben vom 10. November 2010 teilte das Bundesgericht mit, dass es sein Verfahren bis zur Erledigung des kassationsgerichtlichen Verfahrens aussetze (KG act. 9).

E. 3.1

Als "auffallend" erachtet es der Beschwerdeführer (Beschwerde Ziff. II.11, S. 4 f.), dass nach Darstellung der Vorinstanz das Schreiben (e-Mail) des Beschwerdeführers vom 17. April 2003 ausschlaggebend gewesen sein solle, wogegen die Absage des Ministeriums erst mit Schreiben vom 3. Juni 2003 er-

- 9 - folgte. Hätte das erwähnte Schreiben zum Vertrauensverlust geführt, so hätten Universität und Ministerium – so der Beschwerdeführer – umgehend gehandelt. Die Absage sei zeitlich aber weit später erfolgt, nämlich erst nachdem die genannten Stellen mit Schreiben des Beschwerdeführers vom 28. April 2003 vom hängigen Rassismusverfahren in der Schweiz erfahren hatten. Zuvor sei der Beschwerdeführer für das _____ Staatsministerium und die Universität _____ "absolut unverzichtbar gewesen" (so Schreiben vom 29.10.2002), und seine Kandidatur sei in mehreren weiteren Schreiben hochgepriesen worden. Es erweise sich als mit dieser Haltung absolut unvereinbar, dass ein "Zweizeiler betreffend Lohndifferenz" plötzlich zur Absage bzw. Aufhebung der Berufung geführt haben solle, weshalb es unerlässlich sei, die Hintergründe näher zu erfahren.

E. 3.2

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim e-Mail vom 17. April 2003 (OG act. 140/141) keineswegs um einen Zweizeiler, sondern um ein längeres (sieben Abschnitte umfassendes) Schreiben handelt, in welchem der Beschwerdeführer in aller Ausführlichkeit seine Ablehnung gegenüber den Gehaltsvorstellungen der Gegenseite zum Ausdruck bringt und welches im Satz gipfelt: "Ich glaube aber kaum, dass ich je eine positive Einstellung zu meiner neuen Stelle und vor allem zu meinem neuen Dienstherren entwickeln kann". Wenn daher die Vorinstanz hierin (und nicht im hängigen Rassismusverfahren) den Grund für den Rückzug der Berufung erblickte, ist sie jedenfalls nicht in Willkür verfallen. Es trifft zwar zu, dass zwischen dem erwähnten e-Mail und der Absage vom 3. Juni 2003 anderthalb Monate liegen und dass in diesen Zeitraum auch die

Inkenntnissetzung über das hängige Strafverfahren in Zürich mit Schreiben vom 28. April 2003 (OG act. 140/119) fällt. Zweifel an der von der Vorinstanz angenommenen Kausalität könnten sich allenfalls dann aufdrängen, wenn bereits in der Zeit zwischen dem 17. und dem 28. April 2003 weitere Stellungnahmen seitens der _____ Behörden ergangen wären, in welchen aber ein Rückzug der Berufung noch nicht thematisiert worden wäre, was der Beschwerdeführer indessen nicht geltend macht. Erstmals überhaupt nimmt das Ministerium soweit ersichtlich im Aktenvermerk vom 3. Juni 2003 zur neuen Sachlage Stellung, worin ausdrücklich und unter Wiedergabe der Sachlage im Einzelnen festgehalten wird,

- 10 - dass in dem gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren "kein Hindernis zur Verbeamtung" zu erblicken sei (OG act. 140/142 S. 2 und 3 unten). Wenn gleichzeitig aber ein Abweichen von der im Berufungsvorschlag genannten Richtung deshalb als gerechtfertigt erachtet wird, weil der Beschwerdeführer in der erwähnten e-Mail eingeräumt habe, er könne sich kaum vorstellen, angesichts der bestehenden Unstimmigkeiten je eine positive Einstellung zu seiner neuen Dienststelle und vor allem zu seinem neuen Dienstherrn entwickeln zu können, erscheint dies freilich mehr als nur nachvollziehbar. Die auf dieser Würdigung beruhende Schlussfolgerung der Vorinstanz leidet an keinem Nichtigkeitsgrund.

E. 4

Aus dem Gesagten folgt, dass die gegen die antizipierte Beweiswürdigung (und die damit verbundene Nichtabnahme weiterer Beweise) erhobenen Rügen unbegründet sind. Soweit der Beschwerdeführer anschliessend ausführt, welche Zeugen zu welchen Punkten hätten befragt werden müssen (Beschwerde S. 5 ff.), ist darauf nicht näher einzugehen, da ein solches Vorgehen erst bei Gutheissung der Beschwerde aktuell geworden wäre.

E. 5

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist abzuweisen. Damit wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.